

Der Stadtbote



AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL
Nr. 23/98

HERAUSGEBER: DER OBERBÜRGERMEISTER
10. Dezember 1998

1. **Tarifliches Sonderangebot gemäß Abschnitt C des VRR-Tarifs**
2. **Öffentliche Zustellung**
3. **Satzung nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenbaubeträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen im Gebiet der Stadt Wuppertal vom 17. 06. 1994 vom 2. 12. 1998**
4. **Bekanntmachung von Bauleitplänen**
5. **Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe**
6. **6. Tagesordnung für die Sitzung des Rates der Stadt Wuppertal am 14.12.98, 16.00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses in Wuppertal-Barmen**

Ausschreibungen von

7. **Ela-Zentralen in Schulen und Beatmungsgeräte der Fa. Weinmann**
8. **Fenster- und Verglasungsarbeiten, Brückensanierung**

WSW.

1. Tarifliches Sonderangebot gemäß Abschnitt C des VRR-Tarifs „Messe Düsseldorf“

boot Düsseldorf	16. 01. 1999 – 24. 01. 1999
top	15. 04. 1999 – 18. 04. 1999
CARAVAN SALON DÜSSELDORF	25. 09. 1999 – 03. 10. 1999

1. **Berechtigte**
Besucher der vorgenannten Messen.
2. **Fahrausweise und Preis**
Im Vorverkauf über VRR-Vertriebsstellen erworbene Tageseintrittskarten sind am Besuchstag zugleich Fahrausweise für eine Hin- und Rückfahrt zum/vom Düsseldorfer Messegelände im Sinne des VRR-Tarifs. Fahrpreisanteile sind im KombiTicket-Preis enthalten.
3. **Geltungsbereich**
Die Fahrausweise gelten im Verbundtarifraum.
4. **Geltungsdauer**
Am Besuchstag bis zum Betriebsschluß, im Schienenverkehr der DB bis 3.00 Uhr des Folgetages.
5. **Ausgabe der Fahrausweise**
Die KombiTickets werden ausschließlich über VRR-Vertriebsstellen verkauft.
6. **Weitere Bestimmungen**
IR-Züge können gegen Zuschlag benutzt werden. Die Benutzung nicht für den VRR-Verkehr freigegebener Züge der DB ist ausgeschlossen.
Für die Benutzung der 1. Wagenklasse der DB ist je Fahrt und Person ein ZusatzTicket nach Ziffer 5.1 der Tarifbestimmungen zu lösen und bei der DB zu entwerfen.
Die Nichtausnutzung des Sonderangebotes begründet keinen Anspruch auf Erstattung von Beförderungsentgelt. Ein Umtausch gegen andere VRR-Fahrausweise ist ausgeschlossen.
Im übrigen gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des Verbundtarifs Rhein-Ruhr.

3. Satzung nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenbaubeiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen im Gebiet der Stadt Wuppertal vom 17.06.1994 vom 2. 12. 1998

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14. Juli 1994 /GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. November 1997 (GV NW S. 430) und der §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Dezember 1996 (GV NW S. 568), hat der Rat der Stadt Wuppertal am 09.11.1998 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

- Anteil der Allgemeinheit und der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand -

Die in § 4 Abs. 1 Ziffer 1 bis 9 Spalte 4 der Straßenbaubeitragsatzung vom 17.06.1994 durch den Rat der Stadt Wuppertal festgesetzten Vmhundertsätze werden um jeweils 10 v. H. herabgesetzt.

§ 2

- Inkrafttreten -

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 09.11.1998 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 02. 12. 1998

Dr. Kremendahl
Oberbürgermeister

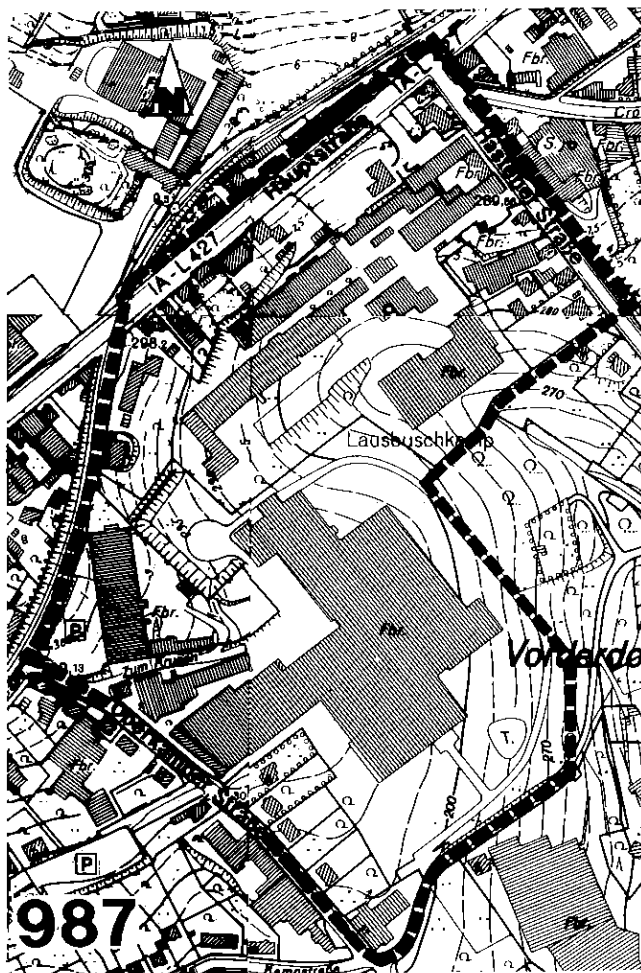
4. Bekanntmachung von Bauleitplänen

A) Aufstellung bzw. Änderung von Bauleitplänen

Der Rat der Stadt hat die Aufstellung bzw. Änderung der nachstehend genannten Bauleitpläne beschlossen.

In seiner Sitzung am 03.11.1997

Hauptstraße / Hastener Straße



Flächennutzungsplanänderung und Bebauungsplan Nr. 987

Geltungsbereich:

Das Gebiet wird begrenzt im Westen von der Eisenbahntrasse der Strecke Cronenberg-Elberfeld und dem westlichen Rand der Oberkampferstraße bis einschl. des Grundstückes Oberkampfer Straße Nr. 37, im Süden von einer Linie, die vom südlichen Rand des Grundstückes Oberkampfer Straße Nr. 37 ausgehend an den nördlichen Rand des Grundstückes Hastener Straße Nr. 20 anschließt, im Nordwesten vom nördlichen Rand der Hauptstraße zwischen Einmündung der Hastener Straße und Bahnquerung, im Nordosten vom östlichen Rand der Hastener Straße zwischen Hauptstraße und Grundstück Hastener Straße Nr. 20 einschließlich.